

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail: Post.c16@bmwfw.gv.at

ZI. 13/1 15/66

BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015

BG, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird;

VO über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen

Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die eingehende Überprüfung des Begutachtungsentwurfes ergibt, dass darin dem Bedürfnis der Wirtschaft, und zwar sowohl auf Seiten der Kapital suchenden Unternehmen, als auch der investitionsinteressierten Anleger nach Wegen der „Crowdfinanzierung“ in adäquater Weise Rechnung getragen wurde. Die Umsetzung wurde mit Augenmaß im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der Emittenten, sowie der ihre Dienste zur Verfügung stellenden Internetplattformen einerseits und der Schutzbedürfnisse der Anleger andererseits, gefunden. Allfällige (notwendige) Unschärfen in der Beschreibung von Art und Umfang der Informationen wird die Rechtsprechung füllen.

In der Bestimmung des § 4 Abs. 9 werden unmittelbar „die Rechtsanwaltskammer“ bzw. ein Mitglied dieser Kammer angesprochen, um die vom Emittenten gemäß § 4 Abs. 1 bereit gestellten Informationen hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen.

Vorweg darf zur redaktionellen Klarstellung um die Berichtigung ersucht werden, in diesem Zusammenhang von „den Rechtsanwaltskammern“ zu sprechen, da zweifelsohne alle neun österreichischen Rechtsanwaltskammern angesprochen sind.



Selbstverständlich begrüßen die österreichischen Rechtsanwaltskammern vorab, dass sie bzw. ihre Mitglieder als prüfungsberechtigt hinsichtlich der bereitgestellten Informationen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung qualifiziert werden.

Im Detail bedarf diese im Begutachtungsentwurf gewählte Regelung jedoch genauerer Betrachtung:

Zu beachten ist zunächst, dass aufgrund des im Begutachtungsentwurf gewählten Wortlauts „sind [...] zu prüfen“ auf eine Handlungspflicht der dort angeführten Kammern und Personen zu schließen ist. Wohl wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass die angeführten Kammern und Personen „prüfungsberechtigt“ sind, der Wortlaut der Bestimmung, lässt jedoch auf eine diesbezügliche Verpflichtung schließen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ist daher festzuhalten, dass gemäß § 10 Abs. 1 RAO ein Rechtsanwalt eine Vertretung, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen kann; es liegt also im alleinigen Ermessen eines Rechtsanwaltes, ob er den Auftrag, die Prüfung der gemäß § 1 vom Emittenten bereit gestellten Informationen im Sinne des § 4 Abs. 9 vornehmen möchte.

Darüber hinaus ist bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen zu unterscheiden. Sowohl Rechtsanwälte als auch Rechtsanwaltsanwärtinnen sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, wenn sie in die jeweilige Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Haftungsrechtliche Überlegungen, insbesondere die Tatsache, dass ein Rechtsanwaltsanwärtin keine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung hat, und der Ausbildungscharakter der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärtin sprechen aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages dagegen, die Prüfungsberechtigung auch auf Rechtsanwaltsanwärtinnen zu erstrecken. Hier wird richtigerweise dem „in eine Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt“ die Prüfungsberechtigung einzuräumen sein.

Hinsichtlich der Prüfungsberechtigung der Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zunächst zu klären, in welcher Weise die Prüfung der bereitgestellten Informationen durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer erfolgen soll.

Gemäß § 28 Abs. 2 RAO obliegen dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Die hier durch das AltFG aufgetragene Prüfungspflicht ist durch gesetzliche Bestimmung nicht einem anderen Organ der Rechtsanwaltskammer zugewiesen, sodass es in den Wirkungskreis des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gehört, diese Prüfungstätigkeit wahrzunehmen.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer als Behörde wird jedenfalls nicht im eigenen Ermessen ein an die Rechtsanwaltskammer herangetragenem Prüfungsersuchen ablehnen können, sondern hat als Behörde eine Erledigungspflicht wahrzunehmen. Diese Erledigung kann in Form eines Gutachtens erfolgen, wie es wohl auch der Erledigung durch ein Mitglied der

Rechtsanwaltskammer erfolgen würde; es ist aber auch vorstellbar, dass die Behörde das Prüfungsansuchen mit Bescheid zu erledigen hat, zu welchem dann konsequenterweise auch der Instanzenzug offen steht.

Zu erwägen ist weiters, dass durch die Eröffnung der Möglichkeit der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer selbst wie auch durch ihre Mitglieder, die Rechtsanwaltskammer in eine Wettbewerbsrolle gegenüber ihren eigenen Mitgliedern gedrängt wird, die in dieser Form weder wünschenswert noch beabsichtigt ist.

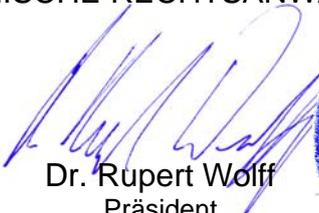
Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es zweckentsprechender, die Prüfungsberechtigung alleine den in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten einzuräumen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher bezüglich der Prüfungsberechtigung der Rechtsanwaltskammern und ihrer Mitglieder folgende Änderung zu § 4 Abs 9 vor:

„Die vom Emittenten gemäß Abs. 1 bereitgestellten Informationen sind hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann von [...] einem in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt [...] durchgeführt werden. [...]“

Durch diese Formulierung lassen sich die aufgeworfenen Problembereiche klarstellen.

Wien, am 6. Mai 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

